

TIGAS

comfort privat



Das Produkt für Ihr Zuhause.

Die TIGAS-Wärme Tirol GmbH (TIGAS) liefert dem Kunden im Verteilernetzgebiet der TIGAS-Wärme Tirol GmbH Erdgas nach Maßgabe der „Allgemeinen Lieferbedingungen für die Lieferung von Erdgas“ (ALB) in der jeweils gültigen Fassung. Voraussetzung für die Lieferung von Erdgas ist ein aufrechter Netzzugangsvertrag zwischen dem Kunden (Netzbewerber) und dem örtlichen Netzbetreiber.

Beratung und Kundenservice:
Telefonisch unter 0800 828 829

Persönlich:
Salurner Straße 15
6020 Innsbruck
Mo - Do: 07:45 - 17:00 Uhr
Fr: 07:45 - 16:00 Uhr

- + Persönliche Betreuung
- + Vertragsabwicklung auf dem Postweg
- + Bis 100.000 kWh Jahresverbrauch

Energiepreis netto exkl. 20 % USt	6,6750 Cent/kWh
--------------------------------------	---------------------------

Gasspeicherumlage netto exkl. 20 % USt	0,1860 Cent/kWh
---	---------------------------

Lieferentgelt ¹ brutto Energiepreis inkl. Gasspeicherumlage und 20 % USt	8,2332 Cent/kWh
---	---------------------------

Der Preis inklusive 20 % USt ist kaufmännisch gerundet.

Ausgangswert für künftige Entgeltanpassungen gemäß Punkt VII. ALB: 47,34.

Informationen über die Systematik der Regelungen zur Entgeltanpassung gemäß Punkt VII. ALB sowie die voraussichtlichen wirtschaftlichen Auswirkungen finden Sie auf Seite 2 unter „Informationen zur Entgeltanpassung“.

Produktvoraussetzungen:

Das Produkt comfort privat gilt für Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes (KSchG) bis zu einem maximalen Jahresverbrauch der Verbrauchsstelle von 100.000 kWh im Verteilernetzgebiet der TIGAS-Wärme Tirol GmbH.

¹ **Lieferentgelt:** Hierbei handelt es sich um das mit dem Kunden vereinbarte Entgelt für die Lieferung von Erdgas (Energiepreis) inklusive der Gasspeicherumlage iHv 0,1860 Cent/kWh (diese fällt für das über die Bundesrepublik Deutschland eingeführte Erdgas gemäß dem (deutschen) Energiewirtschaftsgesetz und den sich darauf beziehenden Durchführungsbestimmungen an) und 20 % USt. Nicht enthalten im Lieferentgelt ist die Gebrauchsabgabe auf Energie, die in manchen Gemeinden anfällt; eine allfällige Gebrauchsabgabe kann je nach Gemeinde bis zu 6 % der Energiekosten betragen. Weiters nicht enthalten sind die vom Kunden dem örtlich zuständigen Netzbetreiber geschuldeten Entgelte für die Erbringung von Netzdienstleistungen aus dem Netzzugangsvertrag (z. B. Netznutzungsentgelt, Entgelt für Messleistungen) und Steuern, Abgaben, Gebühren, Beiträge, Zuschläge und Zahlungsverpflichtungen aus Förderungen, die nach Gesetz, Verordnung oder behördlicher Verfügung auf den Bezug von Erdgas anfallen und vom Netzbetreiber beim Kunden eingehoben werden.



comfort privat

Vertragsdetails

Ein Unternehmen der
TIWAG-Gruppe

Es gelten die vereinbarten „Allgemeinen Lieferbedingungen für die Lieferung von Erdgas (ALB)“, abrufbar unter www.tigas.at/alb. Auf Anfrage senden wir Ihnen diese gerne zu.

Gemeinsame Verrechnung Netz und Energie: Grundsätzlich erfolgt eine gemeinsame Verrechnung von Netz- und Energieentgelten durch TIGAS. TIGAS behält sich eine getrennte Abrechnung jederzeit vor.

Für Verbrauchsstellen außerhalb des Verteilernetzgebiets von TIGAS gilt: Sofern und solange eine gemeinsame Verrechnung von Netz- und Energieentgelten erfolgt, wird zwischen Kunden, dem örtlichen Netzbetreiber und TIGAS die Anwendung des Vorleistungsmodells gemäß den Umsatzsteuerrichtlinien 2000 (Rz 1536 und 1536a) in der geltenden Fassung vereinbart.

Das Vorleistungsmodell ist die Bedingung für eine gemeinsame Abrechnung von Energie und Netzentgelten durch den Energielieferanten und ist nicht in jedem Verteilernetzgebiet möglich. Der örtliche Netzbetreiber verrechnet die Netzentgelte an TIGAS, welche ihrerseits den Kunden eine gemeinsame Rechnung über Energielieferung und Netzentgelte ausstellt. Die Vereinbarung des Vorleistungsmodells kann von jedem Vertragspartner (auch vom Netzbetreiber) ohne Einhaltung einer Frist unabhängig vom Liefervertrag gekündigt werden, sodass eine getrennte Verrechnung von Netz- und Energieentgelten erfolgt. Teilzahlungen des Kunden werden anteilig auf das Entgelt für Energie und das Netzentgelt gewidmet. Die Vereinbarung des Vorleistungsmodells bewirkt keine Änderung der zivilrechtlichen Verhältnisse, d. h. der Kunde bleibt Schuldner des örtlichen Netzbetreibers. Die vollständige Bezahlung der von TIGAS im Sinne des § 11 UStG 1994 in der geltenden Fassung ausgestellten Rechnung durch den Kunden wirkt jedoch auch gegenüber dem örtlichen Netzbetreiber schuldbefreiend.

Informationen zur Entgeltpassung

Energiepreisanpassungen erfolgen regelmäßig und einmal pro Jahr, jeweils mit Wirkung zum 01. Juli. Das Ausmaß der Preiserhöhung oder Preissenkung ist dabei an einen Index gebunden, der aus der Entwicklung der Settlementpreise (Großhandelspreise) an der Erdgashandelsbörse European Energy Exchange abgeleitet wird. Die Großhandelspreise und deren Entwicklung sind öffentlich zugänglich und durch TIGAS nicht beeinflussbar.

Die Indexwerte werden laufend vierteljährlich zu den Indexermittlungsstichtagen (30.06., 30.09., 31.12. und 31.03.) aus dem arithmetischen Mittel der täglich im Betrachtungszeitraum von 12 Monaten veröffentlichten Settlementpreise (Großhandelspreise) berechnet. Der Betrachtungszeitraum endet jeweils ein Kalendervierteljahr vor dem Indexermittlungsstichtag.

Wichtiger Hinweis zu den wirtschaftlichen Auswirkungen: Aufgrund der Indexierung des Energiepreises in Abhängigkeit der Entwicklung der Preise der Erdgashandelsbörse European Energy Exchange kann es nach Inkrafttreten der neuen ALB und der damit erfolgenden Änderung der Regelungen zur Entgeltpassung zu – auch erheblichen – Preiserhöhungen zum jährlichen Anpassungsstichtag 01. Juli kommen. Nach Veröffentlichung der relevanten Indexwerte finden Sie Beispielrechnungen zu den wirtschaftlichen Auswirkungen unter www.tigas.at/entgeltpassung.

Detailinformation zu den Ausgangswerten:

Ausgangswert für die zukünftige Entgeltpassung gemäß Punkt VII. ALB zum Indexermittlungsstichtag 31.03.2024: **47,34**

Der Indexwert zum Indexermittlungsstichtag 31.03.2024 setzt sich zusammen aus dem Durchschnitt (arithmetisches Mittel, d. h. Division der Summe aller Werte durch die Anzahl der Werte) der täglich veröffentlichten Settlements (Großhandelspreise) für Erdgas („Settlement prices on Seasons and Calendars“ – „THE“ – „Calendar+1“) im Kalenderjahr 2024 am VHP-THE (vormals VHP-NCG) im Betrachtungszeitraum 01.01.2023 - 31.12.2023). Die einzelnen Werte und die konkrete Berechnung finden Sie unter www.tigas.at/entgeltpassung.

Bei der Ermittlung des Ausgangswertes und in weiterer Folge bei der Energiepreisanpassung werden damit vor dem 31.03.2024 liegende Entwicklungen der Settlementpreise (Großhandelspreise) berücksichtigt. Mit dem Indexermittlungsstichtag 30.06.2024 wird der nächste Wert berechnet.

Diese Informationen können zudem bei TIGAS telefonisch oder schriftlich angefordert werden und werden über entsprechende Anfrage auch in einem persönlichen Schreiben oder elektronisch kostenfrei übermittelt.

Grundversorgung

Für Erdgaslieferungen im Rahmen der Grundversorgung gemäß § 124 GWG 2011 gelangt der vorstehende Energiepreis zur Verrechnung.

Gaskennzeichnung

Versorgermix für den Zeitraum vom 01.01.2022 bis 31.12.2022 für TIGAS gemäß § 130 Gaswirtschaftsgesetz 2011 (GWG 2011) und Gaskennzeichnungsverordnung (G-KenV).

Erdgas unbekannter Herkunft: 99,87 %

Erneuerbare Gase (Biomethan): 0,13 %

Als Umweltauswirkungen fallen 199,73 g/kWh CO₂-Emissionen und keine radioaktiven Abfälle an.

Produktmix TIGAS-Erdgas

für den Zeitraum vom 01.01.2022 bis 31.12.2022 für TIGAS gemäß § 130 Gaswirtschaftsgesetz 2011 (GWG 2011) und Gaskennzeichnungsverordnung (G-KenV).

Erdgas unbekannter Herkunft: 100 %

Als Umweltauswirkungen fallen 200 g/kWh CO₂-Emissionen und keine radioaktiven Abfälle an.

Sitz der Gesellschaft: Innsbruck, Firmenbuchgericht Innsbruck, FN 335471

UID: ATU37376807, DVR: 00667013, www.tigas.at

Information zum Datenschutz: www.tigas.at/datenschutz